



StadtElternRat Delmenhorst

für Kindertagesstätten und Kindertagespflege

Satzung des Stadtelternrates Delmenhorst für Kindertagesstätten und Kindertagespflege

Präambel

Diese Satzung soll grundlegende Strukturen des Stadtelternrates für Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Delmenhorst, im Folgenden „SER-KiTa“ genannt, regeln. Im anliegenden „Leitfaden“ werden die Paragraphen detailliert dargestellt, begründet und wenn möglich mit Fallbeispielen belegt. Der SER-KiTa vertritt die Interessen der Eltern aus den Einrichtungen der Kindertagesstätten und der Kindertagespflege in Delmenhorst. Eltern im Sinne dieser Satzung sind alle Erziehungsberechtigten eines betreuten Kindes. Es ist ein von der Politik und den Trägerlandschaften der Stadt Delmenhorst unabhängiges Gremium. Über den SER-KiTa bietet sich die Chance, mit der Stadtverwaltung, den Politikerinnen und Politikern sowie den Trägern und Einrichtungen über aktuelle Themen der Kindertagesbetreuung, über die Förderung von Kindern sowie über die familienfreundliche Gestaltung von Betreuungsangeboten ins Gespräch zu kommen.

§ 1 Rechtsgrundlage

¹Diese Satzung ist auf der Grundlage des § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) gebildet.

§ 2 Aufgaben

¹Der SER-KiTa ist die Interessenvertretung der Eltern der Delmenhorster Kindertagesstätten und Kindertagespflege. ²Er vertritt die Interessen der Elterngesamtheit gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere dem Stadtrat, der Stadtverwaltung, den Trägerverbänden sowie dem Leitungspersonal der Einrichtungen.



§ 3 Zusammensetzung

1. ¹Dem SER-KiTa gehören die gewählten Vorsitzenden der Elternräte jeder Kindertagesstätte in Delmenhorst, unabhängig von der Trägerschaft, an. ²Diese sind mit ihrer Wahl Mitglieder des SER-KiTa. ³Die gewählten Eltern werden darüber informiert.
2. ¹Das Leitungspersonal der einzelnen Kindertagesstätten wird aufgefordert, eine Aufstellung der gewählten Eltern dem Vorstand des SER-KiTa spätestens drei Monate nach Beginn des Kindergartenjahres schriftlich zuzuleiten. ²Hierfür ist das Formblatt in Anlage 1 zu verwenden.
3. ¹Mitglieder können auch weitere Eltern mit Kindern in Kindertageseinrichtungen und Eltern mit Kindern aus Kindertagespflegeeinrichtungen sein. ²Der Eintritt und der Austritt erfolgen mittels einer einseitigen Willenserklärung in Textform seitens der Eltern an den Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. ¹Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfähige Organ des SER-KiTa und wird von den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. ²In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. ³Jedes Mitglied kann spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
2. ¹Der SER-KiTa tritt monatlich zur Mitgliederversammlung zusammen. ²Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des SER-KiTa in Textform mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung einberufen. ³Aus wichtigen Gründen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.
3. ¹Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies verlangen.
4. ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß nach §4 Abs. 2 geladen wurde. ²Stimmberechtigt sind die ordnungsgemäß geladenen, anwesenden Mitglieder.
5. ¹Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. ¹Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich für alle Eltern, die ein Kind in einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflege in Delmenhorst betreuen lassen. ²Vertrauliche Themen werden in nicht öffentlichen Mitgliederversammlungen beraten. ³Andere Themen können durch Beschluss im nicht öffentlichen Teil der Mitgliederversammlung erörtert werden.
7. ¹Von den Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens Ort, Zeit, Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse und Empfehlungen einschließlich der Abstimmungsergebnisse enthalten. ²Eine Durchschrift ist den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen zugänglich zu machen.
8. ¹Sowohl die Mitgliederversammlung selbst, Abstimmungen und auch die Sitzungen des Vorstandes können bei Bedarf digital stattfinden.

§ 5 Der Vorstand

1. ¹Der Vorstand besteht aus 2 Personen als gleichberechtigte Vorsitzende und weiteren 3 Personen.
2. ¹Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, im Namen des Stadtelternrates Erklärungen abzugeben, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben sowie Gespräche zu führen, die für die Erfüllung seiner Aufgaben und im Interesse des Stadtelternrates notwendig sind. ²Erklärungen sind grundsätzlich im Vorfeld innerhalb des Vorstandes abzustimmen. ³Der Vorstand informiert die Mitglieder des Stadtelternrates in den monatlichen Mitgliederversammlungen über seine Arbeit.
3. ¹Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere
 - a. die Vorbereitung der Sitzungen, Erstellung einer Tagesordnung,
 - b. die ordnungsgemäße Einladung zu Mitgliederversammlungen,
 - c. die Leitung der Mitgliederversammlungen, Verhandlungen und Veranstaltungen,
 - d. die Erstellung und Zurverfügungstellung der einzelnen Sitzungsprotokolle,
 - e. die Ausführung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - f. die Zusammenarbeit mit der niedersächsischen Landeselternvertretung der Kindertagesstätten oder deren Nachfolgeorganisationen,
 - g. die Vertretung des SER-KiTa in städtischen Ausschüssen.

²Der Vorstand kann jede dieser Aufgaben beliebig an andere Mitglieder delegieren.
4. ¹Die Mitglieder des Vorstandes handeln nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse des SER-KiTa. ²Sie verpflichten sich, regelmäßig Rechenschaft über ihre Arbeit abzulegen.
5. ¹Der Ausschluss von Mitgliedern obliegt dem Vorstand mit Mehrheitsbeschluss.

§ 6 Wahl des Vorstandes

1. ¹Die reguläre Vorstandswahl erfolgt jährlich durch die Mitgliederversammlung im Juni.
2. ¹Eine ordnungsgemäße Einladung wird allen Mitgliedern mindestens 8 Wochen vor der Wahl zugeleitet. ²Der Grund der Einladung muss in der Einladung klar ersichtlich werden.
3. ¹Während des Wahlvorganges ist ein neutraler Wahlhelfer einzusetzen.
4. ¹Es wird offen abgestimmt, jedoch ist auf Wunsch mindestens eines Mitgliedes geheim abzustimmen.
5. ¹Eine Übergabe zwischen dem alten Vorstand und dem neu gewählten Vorstand hat ordnungsgemäß innerhalb von 4 Wochen stattzufinden.

§ 7 Entlastung des Vorstandes

¹Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch die ordnungsgemäß geladenen, anwesenden Mitglieder bei der Mitgliederversammlung im Zuge der Vorstandswahl.

§ 8 Inventar & Kasse

1. ¹Die Inventarliste ist jeweils jährlich fortzuschreiben und muss zur Neuwahl des Vorstandes aktualisiert vorliegen.
2. ¹Dem SER-KiTa wird ein Budget zur Verfügung gestellt. ²Die Inanspruchnahme des Budgets ist durch mindestens drei Vorstandsmitglieder in Abstimmung möglich.

§ 9 Datenschutz

1. ¹Personenbezogene Daten sind im Sinne der DSGVO vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben. ²Die von den Mitgliedern zur Verfügung gestellten Daten dürfen nur im Zusammenhang mit der notwendigen Aufgabenerledigung verwendet werden. ³Eine weitere Nutzung ist ohne erteilte Zustimmung nicht zulässig. ⁴Die Zustimmung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.
2. ¹Interne Informationen und Dokumente sind so zu behandeln, dass sie unbefugten Dritten nicht zugänglich sind.

§ 10 Änderung und Inkrafttreten der Satzung

1. ¹Satzungsänderungen sowie die Auflösung des SER-KiTa bedürfen im Rahmen einer Mitgliederversammlung der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. ¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2022 in Kraft. ²Alle vorherigen Satzungen verlieren ihre Gültigkeit und treten außer Kraft.

Der Vorstand


René Birkner


Lisette Precht


Claas Huntemann


Sandy Wolff


Marek Kotula

Delmenhorst den 18. März 2022